

10631/J XXIV. GP

Eingelangt am 17.02.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend § 119 Fremdenpolizeigesetz

§ 119 Fremdenpolizeigesetz besagt:

Wer sich unter Berufung auf ein gemäß § 120 Abs. 2 erschlichesenes Recht, soziale Leistungen, insbesondere Leistungen einer Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Leistungen aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgung nach Art. 15a B-VG, [BGBl. I Nr. 80/2004](#) umsetzt, in Anspruch genommen hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3 000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie viele Fälle von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wurden im Jahr 2011 bekannt?
2. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 119 FPG bestraft?
3. Welche Strafen wurden verhängt?